

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

~~Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 300865
40408 Düsseldorf~~

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: 1.399
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1/6.3-610-00040-2023-
Datum: 26.04.2023

**Landesplanerische Abstimmung FNP der Wallfahrtsstadt Kevelaer;
Flächennutzungsplan Wallfahrtsstadt Kevelaer;
Nummer des Plans: KE_072_0
hier: 72. Änderung (Parkflächen "Irrland")**

Bericht vom 31.01.2023; Az.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Fachbehörden des Kreises Kleve werden folgende Anregungen vorgetragen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Aus Sicht des Artenschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Bedenken.

Im weiteren Verfahren soll ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt werden. Erst nach dessen Vorlage kann eine abschließende Stellungnahme erfolgen. Ich bin daher erneut zu beteiligen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Randbereiche der Vorhabenfläche selbst - bzw. unmittelbar daran angrenzend – Teil der Biotopverbundfläche „Wald- und Heideflächen westlich von Twisteden“ (Kennung VB-D-4403-008) sowie der Biotopkatasterfläche „Militärgelände westlich Twisteden“ (Kennung BK-4403-005) sind. Bei der Gestaltung der Fläche ist daher auf die entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten des Waldrands zu achten.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 11 Kevelaer, der hier das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ für den Raum „Twistedener Heide“ darstellt. Die Fläche liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet.

Für die Umsetzung der vorgestellten Planung wird zunächst eine Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung erforderlich.

Ich weise darauf hin, dass ich in einem FNP-Änderungsverfahren vorsorglich Widerspruch einlegen werde. Dies ist erforderlich, weil die Möglichkeit besteht, dass der Kreistag als Satzungsgeber mit der Anpassung des Landschaftsplans an die Bauleitplanung nicht einverstanden sein könnte.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

Die Auswirkungen der Planung hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in einem Umweltbericht darzulegen. Die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung ist im weiteren Planungsverlauf zu konkretisieren. Auf der Grundlage einer qualifizierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und unter Beachtung des Artenschutzes sind die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft festzusetzen.

Da die Parkfläche gemäß § 7 Abs. 2 LNatSchG im Landschaftsschutzgebiet verbleiben soll, sind entsprechende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich und im weiteren Verfahren darzulegen.

Als Untere Bodenschutzbehörde:

Im Planungsgebiet liegen schutzwürdige Böden. Es sollte planerisch sichergestellt werden, dass die Einbringung von Materialien zur Befestigung entweder ausgeschlossen wird oder nur in einer Weise zugelassen wird, dass keine irreversible Veränderung des Bodens (durch Eintrag von gelösten Stoffen oder mineralische Fremdstoffe in den Boden) entstehen kann. Der Abtrag von Oberböden sollte vermieden werden und die natürliche Bodenlagerung beibehalten werden.

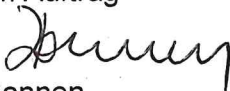
Durchschrift:

Wallfahrtsstadt Kevelaer
Peter-Plümpe-Platz 12
47623 Kevelaer

zur Kenntnisnahme.



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bonnen

72. Ä. FNP Kevelaer, Twisteden (Parkflächen 'Irrland')

Ludger.Igel an franz.heckens

30.06.2023 07:16

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.

Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Ludger Igel

Landesbetrieb Straßenbau.NRW.

Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel

Abteilung 4 Planungen Dritter

fon: 0281/108-327

fax: 0281/108-255

Briefpostanschrift: Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 40208 Düsseldorf

Wallfahrtsstadt Kevelaer
Der Bürgermeister
Bereich Stadtplanung
Peter-Plümpe-Platz 12
47623 Kevelaer

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Briefpostanschrift:
Geologischer Dienst NRW
– Landesbetrieb –
40208 Düsseldorf

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADED3333

Bearbeiter: Christian Dieck
Durchwahl: 897-499
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de
Datum: 25. Juli 2023
Gesch.-Z.: 31.130/3380/2023

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Kevelaer „Parkflächen Irrland“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 22.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Schutzgut Boden

Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden:

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem ist die Beeinträchtigung der Böden durch die geplante Maßnahme zu bewerten. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass von der Planung schutzwürdige Böden betroffen sind, die eine sehr hohe Funktionserfüllung aufweisen (höchste Schutzstufe). Es handelt sich um Plaggenesche.

Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW¹ abgerufen werden.

¹ <https://www.geoportal.nrw>

Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung².

Ergänzung: Bei Archivböden ist ein bodenfunktionsbezogener Ausgleich nur schwer möglich. Sofern es sich tatsächlich um Archivböden handelt, könnte idealerweise versucht werden, eine Unterschützstellung von vergleichbaren Archivböden in ähnlichem Flächenumfang anzustreben (z.B. durch Eintrag einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der unteren Bodenschutzbehörde). Aus unserer Sicht wäre es deshalb sehr zu begrüßen, wenn bei Inanspruchnahme dieser Böden als Ausgleich Plaggeneschböden an anderer Stelle unter Schutz gestellt werden könnten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Dieck)

² https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadtverwaltung Kevelaer
Herrn Ralf Metsch
Peter-Plümpe-Platz 12
47623 Kevelaer

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: 1.399
Durchwahl: 02821 85-356
Zeichen: 6.1/6.3-610-00103-2023-
Datum: 31.07.2023



**Kommunale Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Kevelaer;
Flächennutzungsplan Wallfahrtsstadt Kevelaer;
72. Änderung (Parkflächen ‚Irrland‘)
Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Bericht vom 22.06.2023; Az.:

Sehr geehrter Herr Metsch,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Aus Sicht des Artenschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben entsprechend dem Planungsstand keine Bedenken.

Im weiteren Verfahren soll ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt werden. Erst nach dessen Vorlage kann eine abschließende Stellungnahme erfolgen. Ich bin daher erneut zu beteiligen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Randbereiche der Vorhabensfläche selbst - bzw. unmittelbar daran angrenzend – Teil der Biotopverbundfläche „Wald- und Heideflächen westlich von Twisteden“ (Kennung VB-D-4403-008) sowie der Biotopkatasterfläche „Militärgelände westlich Twisteden“ (Kennung BK-4403-005) sind. Bei der Gestaltung der Fläche ist daher auf die entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten des Waldrands, v.a. am nördlichen Rand der Vorhabensfläche, zu achten.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kleve Nr. 11 Kevelaer, der hier das Entwicklungsziel „Erhaltung“ darstellt. Der betroffene Bereich ist Teil des Landschaftsschutzgebietes „Wembscher Bruch, Twistedener Heide“.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

Eine Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung ist erforderlich.

Die Auswirkungen der Planung hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in einem Umweltbericht darzulegen. Die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung ist in einem Bebauungsplan zu konkretisieren.

Auf der Grundlage einer qualifizierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und unter Beachtung des Artenschutzes sind die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft festzusetzen.

Anzustreben ist eine naturnahe Gestaltung des Parkplatzes nach dem Vorbild der südöstlich angrenzenden Parkfläche (wasserdurchlässige Bodenbeläge, hoher Gehölzanteil), damit die Fläche gemäß § 7 (2) LNatSchG NRW Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes und damit des Landschaftsplans bleiben kann.

Als Träger der Landschaftsplanung:

Der Planung wird (vorsorglich) widersprochen.

Der (vorsorgliche) Widerspruch ist erforderlich, weil die Möglichkeit besteht, dass der Satzungsgeber mit der Anpassung des Landschaftsplans- nicht einverstanden ist.

Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass Ergänzungen, Anregungen oder Auflagen, die der Naturschutzbeirat und der Kreistag in seiner Beschlussfassung zur Planung äußern, zu beachten sind. Der Naturschutzbeirat tagt im Vorfeld der nachfolgenden Gremien, um diesen zu den Natur- und Umweltschutzbelangen Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten, die in die Entschlussfassung aufgenommen werden können.

Die Beratungsergebnisse werden den Kommunen im unmittelbaren Anschluss an den jeweiligen Sitzungen zur weiteren Berücksichtigung übermittelt.

Die nächste Sitzung, in der der Kreistag die Beschlussvorlage behandeln kann -sofern die Planung abschließend vorliegt- findet am 07.12.2023 statt (Sitzung des Naturschutzbeirats am 14.11.2023; bitte beachten Sie die erforderlichen Bearbeitungszeiträume).

Als Untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde:

Aus Sicht der Unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde wird der Aspekt des Bodenschutzes bei Betrachtung der Umweltbelange noch nicht ausreichend berücksichtigt.

Bislang wird lediglich dargestellt, inwieweit Altlastenverdachtsflächen betroffen sind. Die Folge der bisherigen Nutzung als Ausweichparkplatz in Ausnahmefällen (gemäß Vorentwurfsbegründung) wird jedoch nicht berücksichtigt.

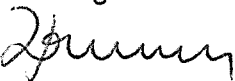
Die Eingriffe in den Boden als eigenständiges Schutzgut müssen noch aufgeführt werden (vgl. Arbeitshilfe der LABO von 08.2018 „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“). Es handelt sich zudem bei dem Boden im Bereich der Planfläche um „Plaggenesch“, der als schutzwürdiger Boden („Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“) eingestuft ist. Neben dem allgemeinen Flächenverlust ist somit je nach Art der zu errichtenden Befestigungen von einem besonders erheblichen bodenbezogenen Eingriff auszugehen.

Es ist daher zu prüfen, ob dem im § 1 des Landesbodenschutzgesetzes verankerten Grundsatz, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, durch die Planung ausreichend Rechnung getragen wird.

Damit mir diese Prüfung im Bebauungsplanverfahren möglich ist, bitte ich in diesem Verfahren um konkrete Ausführungen dazu, welche Flächen befestigt werden sollen und in welcher Art und Weise noch Flächen im jetzigen, unveränderten Zustand verbleiben sollen.
Dies wird derzeit noch nicht deutlich.

Im nachstehenden Bebauungsplanverfahren werde ich dann die entsprechenden Auflagen, Hinweise oder Empfehlungen abgeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bonnens

Bauleitplanung

Semrau, Sandra an ralf.metsch@kevelaer.de

31.08.2023 14:21

Kopie "Kevelaer (armin.zocher@kevelaer.de)", "Neuber, Eva", "Zühlsdorf, Marc"

Von "Semrau, Sandra" <Sandra.Semrau@lvr.de>
An "ralf.metsch@kevelaer.de" <ralf.metsch@kevelaer.de>
Kopie "Kevelaer (armin.zocher@kevelaer.de)" <armin.zocher@kevelaer.de>, "Neuber, Eva" <Eva.Neuber@lvr.de>, "Zühlsdorf, Marc" <Marc.Zuehlsdorf@lvr.de>

72. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kevelaer – Parkflächen „Irrland“

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf das kulturelle Erbe / Belange des Bodendenkmalschutzes

LVR-ABR-Az.: 69.2/23-003.

Sehr geehrter Herr Metsch,

für die Beteiligung in o.a. Verfahren danke ich Ihnen. Dem ständig anwachsenden Freizeitpark „Irrland“ soll ermöglicht werden, eine weitere Parkplatzfläche anzulegen. Dazu sollen Flächen für die Landwirtschaft in Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkplatz Spiel- und Erlebnispark“ umgewandelt werden. Im Vorentwurf ist eine 450 m entfernt stehende, denkmalgeschützte Mühle angegeben, Bodendenkmäler würden sich auf der Fläche jedoch nicht befinden und seien auch von den minimalen Bodeneingriffen nicht betroffen.

Nur wenige Meter entfernt von der Nordwestecke des geplanten Parkplatzes beginnt der Schutzbereich des eingetragenen Bodendenkmals KLE 099 – Eisenzeitliches Grabhügelfeld Twisteden. Zu dem Bodendenkmal zählen mindestens 46 Grabhügel. Begrenzt ist das Bodendenkmal auf eine größtenteils bewaldete Fläche, da diese früher als Munitionsdepot der US-Army gedient hat und so nicht für die Landwirtschaft nutzbar war. Dadurch haben sich Grabhügel auch oberirdisch erhalten und sind bis heute sichtbar. Da die Vorhabenfläche bereits lange als Ackerfläche genutzt sind, wurden mögliche Grabhügel mit der Zeit verschliffen.

Die Einebnung der Vorhabenfläche durch intensive Landwirtschaft schließt jedoch nicht aus, dass sich nicht auch innerhalb der Fläche einst Grabhügel befunden haben. Die Reste der darin befindlichen Gräber sowie zwischen den Hügeln liegender Gräber befinden sich heute meist unmittelbar unterhalb des Pflughorizontes. Somit ist auch bei flachen Bodeneingriffen mit dem Freilegen eisenzeitlicher Gräber zu rechnen.

Es ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz

erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die geplante geänderte Darstellung des Bebauungsplanes bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst Bedenken.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation mittels Sachverhaltsermittlung als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich (zumal in den beschriebenen Flächen mit erhaltenswerter archäologische Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte). Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigelegt.

Gerne wird Ihnen das Fachamt eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung zur Verfügung stellen. Sollte dies gewünscht sein, bitte ich Sie, sich direkt mit meinem Kollegen, Herrn Englert, e-mail: johannes.englert@lvr.de, in Verbindung zu setzen.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung. Die Untere Denkmalbehörde erhält eine Durchschrift meiner Stellungnahme zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sandra Semrau

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133

53115 Bonn

Tel: 0228/9834-137

E-Mail: sandra.semrau@lvr.de

E-Mail: bodendenkmalpflege@lvr.de

<http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/>

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 22.000 Beschäftigten für die 9,8 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Wissen, was los ist: Folgen Sie uns auf [Instagram](#), [Facebook](#) und [Twitter](#) !

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Wir möchten Sie respektvoll ansprechen. Gerne können Sie mir Ihre gewünschte persönliche Ansprache mitteilen oder mich korrigieren, sollten Sie eine andere Ansprache wünschen.

Kevelaer - 72. FNP-Änderung, Ihre Stellungnahme vom 31.08.2023

Franz Heckens an sandra.semrau

26.09.2023 16:01

Kopie Armin Zocher

Von Franz Heckens/Stadt Kevelaer/DE
An sandra.semrau@lvr.de
Kopie Armin Zocher/Stadt Kevelaer/DE@Stadt Kevelaer

Sehr geehrte Frau Semrau,

in Ihrer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung im Verfahren zur 72. FNP-Änderung (Parkflächen 'Irrland') vom 31.08.2023 weisen Sie auf mögliche, durch landwirtschaftliche Nutzung verschliffene Grabhügel innerhalb der Vorhabensfläche hin. Die Reste der darin befindlichen Gräber befänden sich in diesen Fällen meist unterhalb des Pflughorizontes. Demnach wäre auch bei flachen Bodeneingriffen mit dem Freilegen eisenzeitlicher Gräber zu rechnen, die bei Realisierung der Planung "zwangsläufig" beeinträchtigt bzw. zerstört würden. Auf Basis dieser Annahme fordern Sie eine archäologische Untersuchung zur Sachverhaltsermittlung.

Zwischenzeitlich habe ich vom beauftragten Planungsbüro Seeling und Kappert den beigefügten Lageplan der geplanten Maßnahmen mit Angaben der Eingriffstiefen erhalten. Aus diesem Plan ist ersichtlich, dass lediglich an den Stellen, wo Verkehrswege als Schotterflächen oder mit Rasengittersteinen angelegt werden, bis maximal 40 cm in den Boden eingegriffen wird. In der weitaus überwiegenden Fläche wird gar nicht in den Boden eingegriffen oder durch die Anlage von Sandwegen nur minimal bis in 10 cm Tiefe. Die Stellplätze für Pkw's werden auf der Ackerfläche durch Wiesen-/Raseneinsaat hergestellt. Bauliche Anlagen, die tiefere Gründungen oder Fundamente erfordern würden, sind weder geplant noch zulässig. Dementsprechend ist auch die Situation nicht gegeben, dass eine Bebauungsmöglichkeit aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich eingeschränkt werden könnte.

Die zu erwartenden Eingriffe gehen demnach mit maximal 40 cm nicht über die Tiefe des Pflughorizontes hinaus. Bis vor wenigen Jahren wurde auf der Vorhabensfläche Spargel angebaut mit deutlich tieferen Bodeneingriffen. Demgegenüber stellt die nun geplante Nutzung einen geringeren Eingriff in den Boden dar, als er in der Vergangenheit bereits flächendeckend stattgefunden hat. Die Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Ackernutzung stellt im Grunde einen langfristigen Schutz möglicher Gräberstellen vor anderweitigen Eingriffen dar.

Ich bitte Sie daher, Ihre Beurteilung der Eingriffssituation innerhalb der Vorhabensfläche zu überdenken. Nach meiner Einschätzung sind mögliche Gräber durch das Vorhaben nicht gefährdet. Soweit eine Sachverhaltsermittlung aber lediglich dem Erkenntnisgewinn und nicht der Sicherung von Denkmälern vor beabsichtigten Eingriffen dient, fällt die Verantwortung dafür m.E. nicht auf die Eigentümerin oder den Eigentümer.



Lageplan neue Parkplätze Irrland nördlich Ivanksweg_Bodendenkmalpflege_11.09.2023.pdf

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Franz Heckens
Abteilungsleiter
Stadtplanung

Rathaus
Peter-Plümpe-Platz 12
47623 Kevelaer

Tel. 02832 122-402
Fax 02832 122-77402
E-Mail franz.heckens@kevelaer.de

Wallfahrtsstadt Kevelaer

Der Bürgermeister
Peter-Plümpe-Platz 12
47623 Kevelaer

www.kevelaer.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Kevelaer - 72. FNP-Änderung, Stellungnahme vom 31.08.2023, Ihre Mail vom 26.09.2023

Semrau, Sandra An: 'franz.heckens@kevelaer.de'

06.10.2023 15:18

Kopie "Vollmer-König, Martin"

Protokoll: Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

LVR-ABR-Az.: 69.2/23-002

Sehr geehrter Herr Heckens,

für Ihre Mail und die darin ergänzenden Informationen danke ich Ihnen. Danach schließe ich mich Ihrer Auffassung an, dass eine Sachverhaltsermittlung, die der Ermittlung von Lage und Erhalt des Bodendenkmals diene, nach dem nun vorliegenden Sachverhalt nicht erforderlich ist. Nach den zu erwartenden Befunden sollte jedoch eine archäologische Begleitung des Abdeckens des Pflughorizontes mittels Bagger mit glatter Schneide in den Flächen, in denen die beschriebenen Erdeingriffe vorgesehen sind, sichergestellt werden.

Denkbar wäre, dies durch eine aufschiebende Bedingung nach § 9 Abs. 2 BauGB zu formulieren. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet zwar keine selbständige Festsetzungsmöglichkeit, die Vorschrift ergänzt aber die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, auf die sich § 9 Abs. 2 BauGB als Folgeregelung bezieht. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet damit die Möglichkeit, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB an eine Bedingung zu knüpfen.

Als Regelungsmöglichkeit käme für diesen Fall Folgendes in Betracht:

„Die bauliche Nutzung im Plangebiet ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die archäologische Begleitung des Abdeckens des Pflughorizontes nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 15 I DSchG NRW mittels Bagger mit glatter Schneide in den Flächen, in denen Erdeingriffe vorgesehen sind sowie die wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 27 DSchG NRW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Kevelaer und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen.“

Diese Maßnahme wäre aus rechtlichen Gründen erforderlich, um die Planung umsetzen zu können. Die Regelung steht aber der Planung als solcher nicht grundsätzlich entgegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB geht somit – wie vorgesehen - von einer festzusetzenden „Folge“-Nutzung aus.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass der Vorhabenträger für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

S e m r a u

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege

Endenicher Straße 133

53115 Bonn

Tel: 0228/9834-137

E-Mail: sandra.semrau@lvr.de

E-Mail: bodendenkmalpflege@lvr.de

<http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/>

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger